

aus nicht hervorgegangen, indem bei solchen Operationen jedes Darlehn in zwei Rechnungen zweimal eingetragen wird, in die Rechnung des verborgenden Fonds und in das Verzeichniß der Passiven. In der Rechnung des ausleihenden Fonds kommen die Zinsen in Einnahme, und das Activum ist im Vermögensverzeichnisse aufgeführt. Es kann also aus einer Confundirung für die Stiftung nicht der geringste Nachtheil entstehen. Gleichwohl ist das Ministerium mit der Deputation darüber einverstanden, daß es wünschenswerth ist, daß hier die höchst mögliche Ordnung und Vorsicht eintrete. Das Cultusministerium ist die Behörde, welche die meisten Stiftungen im Lande zu verwalten und zu beaufsichtigen hat, und es entspricht meiner Ueberzeugung ganz, daß man hierbei mit der größten Sorgfalt und Vorsicht verfähre, und lieber zehnmal zu viel, als einmal zu wenig thue. Auch in den Fällen, wo es noch an Schuldverschreibungen fehlt, wird das Nöthige nachträglich besorgt werden. — Endlich hat die Deputation in ihrem Berichte des Ausleihungsfonds als einer ungeeigneten Einrichtung gedacht. Als im Jahre 1841 das ganze Rechnungs- und Verwaltungswesen neu gestaltet wurde, erschraß das Ministerium vor dem Umfange und der Verwickelung der Rechnungsverhältnisse. Es waren hundert und einige siebenzig Fonds, worüber besonders Rechnung zu führen war, und ungefähr hundert und vierzig Stiftungsfonds. Zum Theil waren es größere Stiftungen, deren Capitale besonders ausgeliehen waren, aber auch viele kleinere Stiftungen, bei welchen dies nicht möglich geworden war. Man war daher genöthigt gewesen, die Capitale zusammenzuschlagen. Es liegt in der Natur der Sache, daß man sich bei einer so großartigen Verwaltung eine Gelegenheit, bedeutende Capitale auszuleihen, nicht entgehen läßt, und deshalb, da nöthig, bisweilen den Bestand mehrerer Fonds, mitunter von 10, 20, 30 verschiedenen Stiftungen, zu einem Capitale zusammenschlägt. Wenn nun die halbjährigen Zinsen von einem solchen eingingen, müßten die Zinsen, nach den verschiedenartigen Antheilen der Stiftungen, unter 30 Stiftungen repartirt und jede Post bei jeder Stiftung in das Hauptbuchmanual, Controle und Rechnung viermal eingetragen werden, was für die Zinsen eines Capitals innerhalb eines Jahres 240 Einträge ergibt. Indes machte dies noch die wenigste Schwierigkeit, weil sich die Zinsen immer gleich bleiben. Bei allen solchen Verwaltungen kommen aber auch Verwaltungsgebühren vor, Porto, Briefträgerlöhne, Stempel- und Sachwaltergebühren. Auch diese müßten nach den verschiedenen Antheilen unter die Stiftungen repartirt werden. Wie wollen Sie aber 6 Pfennige Briefträgerlohn unter 30 Stiftungen repartiren. Das Ministerium sah ein, daß man, wenn nicht eine Vereinfachung des Rechnungswerks erfolge, mehr Personen anstellen, oder wesentliche Erfordernisse des Rechnungswerks, einige Bestandtheile ganz weglassen müsse. Aber auch die Stiftungen litten dabei außerordentlich. Es bilden sich bei allen Stiftungen kleinere und größere Baarbestände. Dies liegt in der Natur der Sache. Man kann die Einnahme nicht bei Heller und Pfennig ausgeben. Es muß ein kleiner Fonds bleiben, weil häufig Zinsreste eintreten, und man dem stiftungsmäßig Genußberechtigten die Auszahlung

nicht vorenthalten kann. Diese kleinen Baarbestände wurden bisher nicht benutzt, und ihr Ertrag ging für die Stiftungen verloren. Um diese nutzbar zu machen, schlug das Ministerium vor, es solle aus einigen 60 Stiftungen ein gemeinschaftlicher Ausleihfond gebildet werden, welcher die Gelder anderwärts ausleihe und die Zinsen in volle einnehmen sollte. Jeder Stiftung sollte jeder volle Thaler ihres Einschusses nach  $3\frac{1}{2}$  Procent mit einem Neugroschen verzinst werden. Diese Stiftungscapitale nämlich trugen größtentheils früher nur 3 Procent Zinsen. Indem man also  $3\frac{1}{2}$  Procent gewährte, wurde der Ertrag vermehrt. Es waren allerdings einige, bei denen dadurch eine Verminderung eingetreten sein würde; allein es hat das Ministerium diesen Verlust aus Fonds, die zu seiner Disposition stehn, ausgeglichen, so daß die Stiftungen im Ganzen durch diese Maßregel gewonnen haben. Es ward ferner bestimmt, daß aus der Mehreinnahme an Zinsen ein Reservefond gebildet werden sollte, um den Stiftungen daraus künftig gleichmäßig einen höhern Zinsfuß oder eine Dividende zu gewähren. Dieser Vorschlag wurde dem akademischen Senat und allen Collatoren mitgetheilt, die sich damit vereinigt haben. Indes ist diese Einrichtung nur provisorisch auf zehn Jahre getroffen worden. Ich glaube nunmehr gezeigt zu haben, daß auch mit der Verwaltung der Stiftungen pflichtmäßig zu Werke gegangen wird, und habe nun auf die Anträge der Deputation überzugehen. — Der erste Antrag lautet: „Daß jeder einzelnen der Universität zur Verwaltung anvertrauten Stiftung, insoweit dieses noch nicht der Fall ist, ein von der Verwaltungsbehörde unabhängiger Curator bestellt werde, ohne dessen Genehmigung keine Anlegung der Fonds der Stiftung erfolgen könne, und welcher allenthalben die Rechte der Stiftungen, der Universität gegenüber, wahrzunehmen und insbesondere da, wo besondere Schuldverschreibungen noch nicht existiren und eine Confundirung des Schuldners und Gläubigers eingetreten ist, die nöthigen Maßregeln zur Sicherstellung der Stiftungen zu ergreifen haben wird.“ Ich muß hierauf bemerken, daß mir es zweifelhaft scheint, wohin eigentlich der Antrag der Deputation geht. Soll sich die Bestellung und Mitwirkung eines Curators nur auf den Fall beschränken, wo besondere Schuldverschreibungen noch nicht existiren und eine Confundirung des Schuldners und Gläubigers eintritt? Wenn das Letztere der Fall wäre, so würde das Ministerium sich diesen Antrag gefallen lassen; er würde sich aber dadurch erledigen, daß nachträglich Schuldverschreibungen ausgefertigt werden und Confundirung des Schuldners und Gläubigers nicht mehr stattfinden sollen. Geht aber der Antrag dahin, daß eine solche Bestellung allenthalben eintrete, so muß das Ministerium sich ganz bestimmt dagegen aussprechen. Ich glaube, diese Maßregel würde rechtswidrig sein; denn alle Stiftungen stehn unter dem Schutze des Staates, und es muß darauf gesehen werden, daß der Wille des Stifters pünktlich erfüllt werde. Nun haben aber die Stifter in diesem Falle ihr Vermögen der Universität anvertraut, und wollte man also gegen ihren Willen einen Curator bestellen, so würde das ein Eingriff in die Rechte der Universität und gegen den Willen der Stifter sein. Eben weil es ein Eingriff in Privatrechte wäre, so könnte eine solche Maß-